

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 15/4397

über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „richtet sich“ die Worte „unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen“ eingefügt.
2. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern und Fachdidaktikerinnen zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach und eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer Schule oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtung nachgewiesen werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „an Universitäten“ die Worte „unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung und Lehre“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „künstlerischer Entwicklungsvorhaben“ die Worte „unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „die Hochschule“ die Worte „unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in der Lehre“ eingefügt.
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Medizin“ die Worte „oder klinischen Psychologie“ eingefügt.
 5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 3 angefügt:

„etwaige Vorschläge des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin für die Bestellung von Gutachtern können berücksichtigt werden.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 65 Abs. 10 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG bleibt unberührt.“
 6. In Art. 18 Abs. 4 Satz 10 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat können“ eingefügt.
 7. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie werden nach Anordnung und fachlicher Betreuung durch die Leitung der Organisationseinheit oder die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, denen sie zugeordnet sind, tätig.“
 - b) In Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 8. In Art. 22 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „um“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
 9. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Einstellungsvoraussetzung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und den Qualifikationsanforderungen an Professoren und Professorinnen der betreffenden Hochschulart im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 entsprechen und“

10. In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ das Wort „insbesondere“ und vor dem Wort „Lehrverpflichtung“ die Worte „nicht ermäßigte“ eingefügt.

Berichterstatter: **Prof. Dr. Hans
Gerhard Stockinger**
Mitberichterstatterin: **Adelheid Rupp**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik und der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 15. März 2006 in einer 1. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
mit folgendem Abweichungen von den in I. enthaltenen Änderungen **Z u s t i m m u n g** empfohlen:

Folgende Änderungen waren
 1. nicht enthalten:
Nr. 2
Nr. 4
 2. in nachstehender Fassung enthalten:
Nr. 10:
„In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.“
3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 4. April 2006 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **z u g e s t i m m t** mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern und Fachdidaktikerinnen

zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach nachgewiesen werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. Die Änderungen in Art. 22 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 und in Art. 31 Abs. 2 Satz 2 werden gestrichen.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 114. Sitzung am 6. April 2006 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **z u g e s t i m m t** mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern und Fachdidaktikerinnen zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach nachgewiesen werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 2. Die Änderung in Art. 31 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. Der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 6. April 2006 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes **z u g e s t i m m t**.
6. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 27. April 2006 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **z u g e s t i m m t** mit der Maßgabe, dass Art. 7 Abs. 1 wie folgt geändert wird:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern und Fachdidaktikerinnen zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach und eine mindes-

tens dreijährige Tätigkeit an einer Schule nachgewiesen werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
7. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 10. Mai 2006 in einer **2. Beratung** behandelt und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
 - SPD: Ablehnung
 - B90 GRÜ: Ablehnung
- unter teilweise Berücksichtigung der Stellungnahmen aller mitberatenden Ausschüsse mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
8. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 11. Mai 2006 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
 - SPD: Ablehnung
 - B90 GRÜ: Ablehnung
- der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner **2. Beratung** zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 43 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juni 2006“ und in Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Mai 2006“ eingefügt werden.

Dr. Ludwig Spaenle
Vorsitzender